

# Finanzordnung (FO) des Deutschen Ringer-Bund e. V.

## I. Haushaltsplan

### § 1 Haushalts- und Kassenwesen

Der ordentliche Haushaltsplan für das Geschäftsjahr ist durch das Geschäftsführende Präsidium zu erstellen. Der Haushaltsplan ist durch die Delegiertenversammlung oder durch den Hauptausschuss zu genehmigen.

Er bildet die Grundlage der Finanzierung des DRB.

Reichen die vorgesehenen Beträge im Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr nicht aus, ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.

### § 2 Finanzverwaltung

Es gibt nur eine einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Referat des DRB ist berechtigt Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom Präsidium ausdrücklich Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen worden sind.

Die Kassengeschäfte führt der Generalsekretär oder ein Angestellter des DRB. Über jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

Jede Ausgabe muss vom Generalsekretär oder dem Angestellten des DRB auf ihre Richtigkeit geprüft und vom Präsidenten oder dem Vizepräsident Finanzen, soweit diese den beiden vorgenannten Personen nicht die Vollmacht hierzu erteilt haben, zur Zahlung angewiesen werden. Die Ausgabebelege sind mit Datum und Unterschrift und dem Vermerk „zur Zahlung angewiesen“ zu versehen. Ohne diesen Anweisungsvermerk dürfen keine Zahlungen geleistet werden.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Konto des DRB Nr. 190081000 (BLZ 545 500 10) Sparkasse Vorderpfalz abgewickelt.

Auf den Zahlungsbelegen ist der Name des Einzahlers und der Verwendungszweck anzugeben. Alle Belege sind zu nummerieren.

### § 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen des DRB ist für die Abwicklung aller finanzieller Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr, die Buchhaltung und übt die Kontrolle über die Kontoführung aus.

Der Vizepräsident Finanzen hat nach Ablauf des Geschäftsjahres – spätestens innerhalb vier Wochen – dem Präsidium, unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Ihm obliegt es, die Kostenrechnung der Funktionäre und Angestellten zu überprüfen und gegebenenfalls richtigzustellen.

Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung kann der Vizepräsident Finanzen beim Präsidium besondere Sparmaßnahmen beantragen und nach Genehmigung durchführen.

### § 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Der Abschluss von Verträgen sowie das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Präsidium vorbehalten. Verbindlichkeiten, die über den Betrag von 5.000 € nicht hinausgehen, können vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen eingegangen werden. Sie bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das Präsidium.

Anschaffungen für das Büro und den Geschäftsbetrieb fallen nicht unter diese Bestimmungen, wenn sie im Einzelfall die Summe von 5.000 € nicht übersteigen.

### § 5 Sitzungen, Lehrgänge usw.

Die Referate berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Bedarf und vorheriger Genehmigung durch den Präsidenten ein. Dem Präsidium ist über das Generalsekretariat rechtzeitig Mitteilung zu machen unter Angabe von Tag, Ort, Dauer und Zweck der Sitzung oder des Lehrganges sowie über den Kreis der

Teilnehmer und den ungefähren Kosten.

Der Vizepräsident Finanzen ist berechtigt Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen, oder wenn der gleiche Zweck durch sparsameren Mitteleinsatz erreicht werden kann.

## § 6 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, einmal im Jahr eine Prüfung der Kasse vorzunehmen und das Ergebnis dem Präsidium schriftlich bekanntzugeben. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung entschieden. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zugewähren.

Ein Kassenprüfer kann nur für die Dauer von zwei Wahlperioden (acht Jahre) gewählt werden. Die Wahl muss im Wechsel erfolgen. Die Kassenprüfersollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.

## § 7 Hauptamtliche Mitarbeiter

Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften entscheidet das Präsidium, sofern sie durch den DRB bezahlt werden.

Ein Sonderfall bilden die vom BMI finanzierten hauptamtlichen Mitarbeiter.

## § 8 Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen ist für alle Mitarbeiter einheitlich wie folgt geregelt:

### 1. Tagegeld

Dauer der Reise bzw. Sitzung:

a) bis 6 Stunden	10 €
b) bis 12 Stunden	13 €
c) über 12 Stunden	17 €

Die Teilnahme an der Sitzung bzw. einer Dienstreise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung.

Aufwandsentschädigung für Kampfrichter:

1. Bundesliga	100 €
2. Bundesliga	80 €
DMM Endrundenkämpfe (Play-Off)	je KR 110 €
DMM Halbfinale	je KR 220 €
DMM Finale	je KR 330 €
Bei Kämpfen von Montag bis Freitag ein Zuschlag von Einzelnachholkämpfen	25 €
	25 €

### 2. Fahrtkosten

Für Reisen mit der Bundesbahn werden die Kosten der 1. Klasse vergütet. Für Reisen mit dem Pkw werden für jeden gefahrenen Kilometer 0,26 € vergütet. Die Kilometer, die am Sitzungsort dienstlich gefahren werden, werden ebenfalls vergütet. Für jede weitere Person als Mitfahrer werden 0,03 € zusätzlich vergütet. Diese Regelung gilt nur für Maßnahmen, die durch DRB-Eigenmittel finanziert bzw. für Kampfrichter, die in Bundesligen eingesetzt werden. Bei Abrechnung von Maßnahmen der Jahresplanung bzw. Mitteln des BMI/BVA kann nur Bundesbahn 2. Klasse abgerechnet werden. Für Reisen mit dem Pkw kann nur die km-Pauschale des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetzes plus der dort vorgesehene Zuschlag für jeden Mitfahrer erstattet werden.

### 3. Übernachtungskosten

Für Übernachtungen wird ein Übernachtungsgeld von 15 € gewährt. Bei höheren Auslagen werden, gegen Vorlage der Hotelrechnung, die tatsächlichen Kosten ersetzt.

### 4. Sondervergütung

- Beauftragt das Präsidium, durch Beschluss, einen Mitarbeiter mit der Ausarbeitung eines auf wissenschaftlicher Höhe stehenden Referates, so kann es im Einzelfall ein dafür angemessenes Honorar bis zu 2.500 € vergüten.
- Für die Kostenerstattung, die durch eine Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen entstehen, reicht ein Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums aus.

## II. Beiträge der Vereine und Landesorganisationen

### § 9 Grundbeitrag

Jeder Verein hat für jede an den Rundenkämpfen teilnehmende aktive Mannschaft (für jedes Sportjahr) einen Grundbeitrag zu entrichten.

Er ist in einer Summe an die LO zu entrichten und von dieser für alle Vereine gemeinsam an den DRB zu überweisen.

- Für eine Mannschaft der 1. Bundesliga	700 €
- Für eine Mannschaft der 2. Bundesliga	600 €
- Für eine Mannschaft der obersten Leistungsklasse eines Landes und der Regionalligen	350 €
- Für alle weiteren Mannschaften	150 €
- Mindestbeitrag (Vereine ohne Mannschaften)	100 €

Einnahmeverteilung    50% DRB  
                                  50% LO

#### 1. Sonderbeitrag:

a) Play-Off – Deutsche Mannschaftsmeisterschaften Männer	
- Gruppenphase	100 €
- Viertelfinale	500 €
- Halbfinale	2.000 €
- Finale	5.000 €
b) Für die Aufstiegskämpfe zur 1. Bundesliga ist vom veranstaltenden Verein für jeden Heimkampf eine Pauschale an den DRB abzuführen	300 €
c) Für die Aufstiegskämpfe zur 2. Bundesliga ist vom veranstaltenden Verein für jeden Heimkampf eine Pauschale an den DRB abzuführen	150 €
d) Für Freundschaftskämpfe mit ausländischen Mannschaften ist nach Genehmigung durch den DRB eine Gebühr zu entrichten	25 €
e) Für die Ausrichtung von nationalen und internationalen Schüler- und Jugendturnieren ist eine Gebühr zu zahlen	25 €
f) Startgebühr für Mannschaftskämpfe bzw. Lizenzgebühr	
- Vereine der 1. Bundesliga	300 €
- Vereine der 2. Bundesliga	150 €
g) Lizenz-Kautions	
- Vereine der 1. Bundesliga	4.000 €
- Vereine der 2. Bundesliga	3.000 €
Einnahmeverteilung	100% DRB

#### 2. Ordnungsgelder für Bundesligen:

a) Unvollständiges Ausfüllen der Wettkampfprotokolle	
- Ausrichtender Verein	10 €
- Kampfleiter	10 €
- Verweigerung der Unterschrift auf dem Wettkampfprotokoll	25 €
- Wiederholung	25 €
b) Nicht fristgerechter Versand der Wettkampfprotokolle	
- durch Kampfleiter	10 €
- Wiederholung	25 €
c) Durchgabe der Kampfergebnisse	
- Verspätete Durchgabe	25 €
- Überhaupt keine Durchgabe	25 €
- Wiederholung	50 €
d) Unvollständiges Antreten der Mannschaft	
- 1. Bundesliga: erster fehlender Ringer	50 €
jeder weitere fehlende Ringer	1.000 €
- 2. Bundesliga: erster fehlender Ringer	25 €
jeder weitere fehlende Ringer	500 €
e) Haben in einer Mannschaft weniger als acht Ringer das vorgeschriebene Gewicht	
- 1. Bundesliga: je Ringer	1.000 €
- 2. Bundesliga: je Ringer	500 €

Die Ordnungsgelder für den ersten fehlenden Ringer gehen zu 100% an den DRB.

Die Ordnungsgelder für die weiteren fehlenden Ringer und die Ordnungsgelder für Ringer, die nicht das vorgeschriebene Gewicht haben, gehen beim Heimverein zu 100% an den DRB, beim Gastverein zu 50% an den DRB und 50% an den Heimverein.

f)	Fehlen von Lizenzmarken	
	1. Bundesliga: pro fehlender Lizenzmarke	50 €
	2. Bundesliga: pro fehlender Lizenzmarke	25 €
g)	Fehlen von Kontrollmarken	
	1. BL und 2. Bundesliga: pro fehlender Kontrollmarke	25 €
h)	Fehlen von Startausweisen	
	1. BL und 2. Bundesliga: pro fehlendem Startausweis	25 €
i)	Ausbleiben eines Kampfleiters ohne vertretbaren Grund	100 €
	- Wiederholung	250 €
j)	Bereitstellung einer nichtzugelassenen Waage	50 €
	- Wiederholung	100 €
k)	Unzureichender Ordnungsdienst	50 €
	- Wiederholung	100 €
l)	Kein Sanitätsdienst	50 €
	- Wiederholung	100 €
m)	Verkauf von Getränken in festen Behältnissen im Innenraum	50 €
	- Wiederholung	150 €
n)	Kampfleiter, die einen Verstoß nicht zur Anzeige bringen	25 €
	- Wiederholung	50 €
o)	Unzureichende Ausstattung der Wettkampfstätte	50 €
	- Wiederholung	100 €
p)	Antreten von Ringern mit veralteten Passbildern im Startausweis	10 €
	- Wiederholung	25 €
q)	Bearbeitungsgebühr bei Wettkampfverletzung in den Bundesligen – nach Abschluss der Terminlisten	50 €
r)	Nichtteilnahme an der Jahrestagung der Bundesligavereine	200 €
3.	Ordnungsgelder für Endrunden- und Aufstiegskämpfe:	
a)	Nicht fristgerechte Durchgabe der Ergebnisse (Vereine)	25 €
	- Wiederholung	50 €
b)	Mangelhaftes Ausfüllen der Wettkampfprotokolle (Vereine und Kampfrichter)	25 €
c)	Nicht fristgerechter Versand der Mannschaftsprotokolle (Kampfrichter)	25 €
d)	Unsportliches Verhalten oder Verzicht auf Aufstiegsrechte	5.000 €
	Gegen dieses Ordnungsgeld ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesrechtsausschuss möglich.	
4.	Ordnungsgelder bei Einzelmeisterschaften:	
a)	Fehlender Startausweis	50 €
b)	Fehlende Kontrollmarke	50 €
5.	Ordnungsgelder für gelbe und gelb-rote Karten in der Bundesliga:	
a)	erste gelbe Karte	25 €
b)	zweite gelbe Karte	50 €
c)	dritte gelbe Karte	100 €
d)	gelb-rote Karte	100 €

### III. Gebühren

#### § 10 Startgenehmigungsgebühren

a)	Lizenzmarken für Bundesliga-Ringer	75 €
b)	Lizenzmarken für Kampfrichter mit Bundeslizenz	50 €
c)	Kontrollmarken für Frauen und Männer	11 €
d)	Kontrollmarken für A- und B-Jugend	7 €
e)	Kontrollmarken für C- bis E-Jugend	5 €
	Einnahmeverteilung der Positionen c), d), e):	50% DRB 50% LO

f) Ehrennadel	Einnahmeverteilung: 100% DRB	25 €
g) Für Lizenzanträge, die nach dem 30. Juni des laufenden Jahres beim DRB eingereicht werden, wird die doppelte Lizenzgebühr erhoben. Die LO regeln für ihren Bereich selbständig die Festlegung einer doppelten Lizenzgebühr.		
h) Trainerlizenzerteilung (Neuausstellung und Verlängerung)		10 €
i) Sonderteilnahmeberechtigung		25 €

## § 11 Protestgebühren

1. a) 1. BL und 2. Bundesliga		250 €
b) die drei höchsten Landesklassen		75 €
c) die restlichen Landesklassen		50 €
d) Bezirks- und Kreisklasse		25 €
e) Jugendmannschaften		15 €
f) Turniere und Einzelmeisterschaften Frauen, Männer, Junioren		50 €
g) Jugend A–E		25 €
h) bei Schiedsgerichtsverfahren (Endrunde DMM und Aufstieg zur 1. BL und 2. Bundesliga)		250 €
2. Berufungen		
a) gegen Entscheidungen des Kreis- und Bezirks-Rechtausschusses		50 €
b) gegen Entscheidungen des Verbandsrechtausschusses I. Instanz		100 €
c) gegen Entscheidungen des Bundesrechtausschusses I. Instanz		300 €
d) Wiederaufnahmeverfahren in allen Klassen		250 €
Im übrigen gilt die Strafordnung des DRB.		

## § 12

a) Passanträge für Nichtdeutsche ab dem vollendeten 18. Lebensjahr		25 €
b) Passanträge für Deutsche und Nichtdeutsche, wenn sie im Ausland aktiv waren		25 €
c) Passanträge von einer LO zu einer anderen LO		25 €
d) Deutsche und Nichtdeutsche ab der C-Jugend, bei Vereinswechsel innerhalb der LO		25 €
e) Einnahmeverteilung:	a)–c) 50% DRB und 50% LO	
	d) 100% LO	

## § 13 Beiträge für die Übertragung der Deutschen Meisterschaften

a) Jugendmeisterschaften B + C (Einzel)		500 €
b) Jugendmeisterschaften A (Einzel)		500 €
c) Jugendmeisterschaften C + D (Mannschaft)		250 €
d) Jugendmeisterschaften A + B (Mannschaft)		250 €
e) weibliche Jugend und Frauen (Einzel)		1.000 €
f) Juniorenmeisterschaften (Einzel)		500 €
g) Männermeisterschaften (Einzel)		6.000 €

## § 14 Startgeld

a) Startgeld je Teilnehmer (Einzelmeisterschaften) bei den Deutschen Meisterschaften		20 €
davon Ausrichter		10 €
DRB		10 €
Nachmeldegebühren:		60 €
davon Ausrichter		30 €
DRB		30 €
b) Startgeld je Mannschaft bei DMM (C-/D- und A-/B-Jugend)		50 €
davon Ausrichter		25 €
DRB		25 €
Nachmeldegebühren:		100 €

davon	Ausrichter	50 €
	DRB	50 €

## § 15 Finanzverkehr

Der DRB wickelt den Finanzverkehr, mit Ausnahme der 1. und 2. Bundesligavereine, mit den LO ab.

## § 16 Kostenersatz bei Vereinswechsel

Bei jedem Vereinswechsel sowie bei jedem Neueintritt nach vorherigem Austritt aus dem letzten Verein, innerhalb von zwei Jahren zwischen Ein- und Austritt, ist als Ausgleich an den letzten Verein ein Kostenersatz zu zahlen.

Maßgebender Zeitpunkt für die Höhe des Kostenersatzes ist der Eingang der Unterlagen bei der LO (vergleiche §§ 8 und 9 Startberechtigungsbestimmungen).

Bei einem Wechsel vom Ausland zu einem Verein in Deutschland muss vom neuen Verein, für ausländische und deutsche sowie eingebürgerte deutsche und statusdeutsche Ringer, der in der FO festgelegte Aufnahmebeitrag an den DRB (50%) und die LO (50%) gezahlt werden, wenn der vorgenannte Aktive im Ausland gerungen hat.

Der Kostenersatz gilt für Ringer ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, die einen gültigen Startausweis besitzen.

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Vereinswechsel innerhalb der LO in allen Klassen, oder zu einem Verein einer anderen LO (ausgenommen Vereine der 1. und 2. Bundesliga)  | 500 €   |
| 2. | a) Wechsel von einem Verein der 1. BL oder 2. Bundesliga zu einem Verein der 1. BL oder 2. Bundesliga, wenn der Ringer keine DRB-Lizenz hatte   | 500 €   |
|    | b) Wechsel eines Lizenzringers (DRB-Lizenz) von einem Verein der 1. BL oder 2. Bundesliga zu einem Verein der 1. BL oder 2. Bundesliga  | 1.000 € |
|    | c) Wechsel von einem Verein der 1. BL oder 2. Bundesliga zu einem Verein der unteren Ligen, wenn der Ringer keine DRB-Lizenz hatte  | 500 €   |
| 3. | a) Wechsel eines Ringers der unteren Klassen zu einem Verein der 2. Bundesliga  | 750 €   |
|    | b) Wechsel eines Ringers der unteren Klassen zu einem Verein der 1. Bundesliga  | 1.000 € |
|    | c) Wechsel eines Lizenzringers (DRB-Lizenz) von einem Verein der 1. BL oder 2. Bundesliga zu einem Verein der unteren Klassen   | 750 €   |
|    | Als 1. BL- und 2. Bundesliga-Ringer im Sinne dieser Bestimmung gelten nur Ringer, die eine Lizenz im Jahr vor dem Vereinswechsel hatten.  |         |
| 4. | Landesmeister ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, ab dem Titelgewinn bis zum Ende des darauffolgenden Jahres (31. 12.)   | 1.000 € |
| 5. | Mitglieder der Landeskernelmannschaft ab dem 12. Lebensjahr Von Beginn der Einstufung bis zum Jahresende des Ausscheidens aus dem Kader (31. 12)  | 1.000 € |
| 6. | Mitglieder der DRB-Kernmannschaft   |         |
|    | - Kader A und Sonderkader   | 2.500 € |
|    | - Kader B / B 2   | 2.000 € |
|    | - Kader C und C/D   | 1.500 € |
| 7. | Deutsche Meister der Jugend A, B und C, Junioren und Männer, sofern sie nicht dem DRB-Kader angehören und ausländische nationale Meister, werden dem C-Kader gleichgestellt Hier gilt ebenfalls die Zeit ab dem Titelgewinn bis zum Ende des darauffolgenden Jahres (31. 12.) | 1.500 € |
| 8. | Medaillen bei Europa- und Weltmeisterschaften sowie bei Olympischen Spielen in allen Altersbereichen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (drei Jahre ab Medaillengewinn bis 31. 12.)  |         |
|    | - Goldmedaille  | 2.500 € |
|    | - Silbermedaille  | 2.000 € |
|    | - Bronzemedaille  | 1.500 € |
| 9. | Die Punkte 1, 2, 3 und 5 gelten nicht für den weiblichen Ringkampfsport. Bei den Punkten 6, 7 und 8   |         |

beträgt der Kostenersatz für den weiblichen Ringkampfsport nur 50% der dort aufgeführten Beträge. Der Betrag bei Punkt 4 wird für den weiblichen Ringkampfsport auf 200 € festgesetzt.

## § 17 Aufnahmebeitrag

Für ausländische und deutsche Ringer die im Ausland aktiv waren, werden durch den DRB und seine LO je in gleicher Höhe ein Aufnahmebeitrag erhoben.

- |   |             |            |
|---|-------------|------------|
| a) Nationale Meister der Jugend, Junioren und Männer,<br>Zeitspanne analog § 16 Ziffer 7  | DRB 1.000 € | LO 1.000 € |
| b) Medaillen bei Europa- und Weltmeisterschaften<br>(auch Jugend und Junioren) und bei Olympischen<br>Spielen Zeitspanne analog § 16 Ziffer 8   |             |            |
| – Goldmedaille  | DRB 1.250 € | LO 1.250 € |
| – Silbermedaille  | DRB 1.125 € | LO 1.125 € |
| – Bronzemedaille  | DRB 1.000 € | LO 1.000 € |
| c) Für alle übrigen ausländischen Ringer und<br>ehemalige Ausländer die in Deutschland einge-<br>bürgert wurden und in ihrer Heimat gerungen<br>haben, gilt nachfolgender Aufnahmebeitrag             |             |            |
| – 1. Bundesliga   | DRB 750 €   | LO 750 €   |
| – 2. Bundesliga   | DRB 375 €   | LO 375 €   |
| – alle weiteren Leistungsklassen  | DRB 250 €   | LO 250 €   |
| d) Ausländer ab dem 14. Lebensjahr, die das Ringen<br>in Deutschland erlernt haben und vor Ablauf eines<br>Jahres ab Starterlaubnis, eine Lizenz erhalten,<br>müssen einen Aufnahmebeitrag entrichten |             |            |
| – 1. Bundesliga   | DRB 750 €   | LO 750 €   |
| – 2. Bundesliga   | DRB 375 €   | LO 375 €   |
| – alle weiteren Leistungsklassen  |             | LO 250 €   |

Die Aufnahmebeiträge (ausgenommen Buchstabe d)) sind bei der Beantragung der Starterlaubnis an den DRB innerhalb von 21 Tagen, ab Zugang des Starterlaubnisanspruches bei der zuständigen LO, zu entrichten. Wird die Zahlungsfrist überschritten, so verlängert sich die Wartefrist nach § 8 Ziff. 3 automatisch um die Dauer der Fristüberschreitung.

## § 18

Wenn die Wettkampftätigkeit eines Aktiven nachweislich zwei Jahre und länger geruht hat, entfällt der Kostenersatz. Diese Bestimmung gilt nicht für Ausländer und Staatenlose bei Erstausstellung eines Startausweises für die BRD.

## § 19 Verteilung der Einnahmen bei Kostenersatz

- |   |      |
|---|------|
| 1. Vereinswechsel ohne Bundesliga-Zugehörigkeit |      |
| – bisheriger Verein                             | 80 % |
| – LO  | 20 % |
| 2. Vereinswechsel mit Bundesliga-Zugehörigkeit  |      |
| – bisheriger Verein                             | 80 % |
| – LO  | 10 % |
| – DRB   | 10 % |

## § 20 Umsatzsteuerpflicht

Bei den in der Finanzordnung unter den Abschnitten II und III aufgeführten Beträge (Beiträge, Sonderbeiträge, Gebühren, Startgelder, Kostenersatz usw.) handelt es sich um Bruttoentgelte und enthalten bei Umsatzsteuerpflicht bereits die Umsatzsteuer.

Soweit der leistende DRB, die LOs oder die Vereine (Rechnungsaussteller) für einzelne Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, haben sie aus den Bruttobeträgen die Umsatzsteuer mit dem für sie geltenden Steuersatz herausrechnen und die Umsatzsteuer in der Rechnung besonders auszuweisen.

## **§ 21 Zahlungsverpflichtungen**

Die Mitglieder des DRB/der LO verpflichten sich, ihrer Beitragspflicht und ihren sonstigen allgemeinen – aus dem Geschäftsverkehr zwischen dem Mitglied und dem DRB/der LO sich ergebenden – finanziellen Verbindlichkeiten umgehend nachzukommen.

Bei Nichterfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten können durch den DRB/die LO beim zuständigen Rechtsausschuss Antrag auf

- a) Teilnahmesperre auf Zeit oder Dauer an Einzelmeisterschaften, -turnieren und Mannschaftskämpfen,
- b) Ausschluss aus dem DRB/der LO gestellt werden.

Vor Verhängung der Sanktionsmaßnahmen durch den Rechtsausschuss, hat dieser nochmals eine Zahlungsfrist festzusetzen. Werden binnen dieser Frist die Verbindlichkeiten nicht eingelöst, ist durch den zuständigen Rechtsausschuss durch Urteil zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel Berufung bei der zuständigen Berufungsinstanz zugelassen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit eines Mahnklageverfahrens bei den ordentlichen Gerichten.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.2001 in Leipzig. Die Finanzordnung ist mit ihrer Veröffentlichung zum 1.1.2002 wirksam.

Ergänzungen und Änderungen laut Mitgliederversammlung am 9.11.2002 in Ludwigsburg, am 15.11.2003 in Dortmund und laut Delegiertenversammlung am 13.11.2004 in Darmstadt. Die Änderungen des Hauptausschusses vom 9.7.2005 und der Delegiertenversammlung vom 19.11.2005 treten zum 1.1.2006 in Kraft. Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 18.11.2006 treten mit Ausnahme der Änderung im § 9 g) sofort in Kraft. Die Änderung im § 9 g) tritt zur neuen Saison in Kraft. Die Ergänzung um den Punkt 5 im § 9 wurde im schriftlichen Beschlussverfahren entschieden und tritt zur Saison 2007/08 in Kraft.